

QUALITÄTSREGULIERUNG AMBITIONIERT WEITERENTWICKELN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) zum Eckpunktepapier „Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz“ der Bundesnetzagentur (BNetzA)

14. November 2024

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
ZUSAMMENFASSUNG	4
I. EINLEITUNG	5
II. DIE FORDERUGEN IM EINZELNEN	6
1. Qualitätsregulierung ambitioniert weiterentwickeln	6
2. Zugang zu vereinfachtem Verfahren einschränken	6
3. Beschleunigten Netzanschluss von privaten PV-Anlagen anreizen	7
4. Standardisierung und Modularisierung anreizen	7
5. Netzservicequalität anreizen	8

VERBRAUCHERRELEVANZ

Der Betrieb von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen stellt ein natürliches Monopol dar und wird daher von der Bundesnetzagentur (BNetzA) reguliert. Ziel der Regulierung ist es, Monopolrenditen aufseiten der Netzbetreiber zu verhindern und somit die Netznutzer:innen und damit auch die privaten Verbraucher:innen vor überhöhten Energiepreisen beziehungsweise Netzentgelten zu schützen. Konkret soll effizientes Verhalten der Netzbetreiber durch Wettbewerbsanreize gefordert und gefördert werden.

Die BNetzA plant, die Netzregulierung vor dem Hintergrund der zunehmenden Elektrifizierung der Bereiche Mobilität und Wärme zu überarbeiten. Neben der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz sollen in Zukunft auch der Aufbau von Energiewendekompetenz und die Transparenz eine stärkere Rolle in der Regulierung einnehmen. Dafür soll die Qualitätsregulierung weiterentwickelt werden. Das Ziel ist es Unternehmen anzureizen ihre Energiewendekompetenz zu steigern. Konkret soll beispielsweise ein schneller und reibungsloser Anschluss von Photovoltaikanlagen angereizt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Die BNetzA hat am 14. Oktober 2024 ein Festlegungsverfahren zu der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung der Strom- und Gasnetzbetreiber eröffnet. Im Rahmen des Festlegungsverfahrens hat die BNetzA ein Eckpunktepapier veröffentlicht, welches Überlegungen zum Thema Qualitätsregulierung aus dem im Januar 2024 konsultierten Eckpunktepapier „NEST“ aufgreift.¹²

Die BNetzA plant die Qualitätsregulierung weiterzuentwickeln. Dafür soll neben der Netzzuverlässigkeit auch die Netzleistungsfähigkeit in Form der Energiewendekompetenz und in eingeschränkter Form die Netzservicequalität berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung soll dabei in mehreren Schritten vonstattengehen. In einem ersten Schritt sollen geeignete Daten erhoben werden. Anschließend sollen die netzbetreiberindividuellen Daten veröffentlicht werden. Abschließend sollen in einer Festlegung Qualitätselemente abgeleitet werden, um die individuelle Versorgungsqualität mit finanziellen Anreizen zu belegen.

Immer mehr Verbraucher:innen nehmen aktiv an der Energiewende teil. Dabei sind sie auf einen schnellen und reibungslosen Anschluss ihrer elektrischen Anlagen durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber angewiesen. Die Versorgungsqualität stellt für viele Verbraucher:innen deshalb nur ein Aspekt von Qualität eines Verteilnetzbetreibers dar.

Der vzbv begrüßt daher, dass die BNetzA beabsichtigt, in Zukunft die „Energiewendekompetenz“ der Netzbetreiber im Qualitätselement abzubilden. Die Energiewendekompetenz beinhaltet aus Sicht des vzbv auch ein hohes Maß an Netzservicequalität. Damit die neu entwickelten Indikatoren eine Lenkungswirkung entfalten können, sollten sie analog zum bisherigen Qualitätselement unbedingt mit einem Bonus-Malus-System angereizt werden. Somit würden die Netzbetreiber angereizt werden, ein hohes Maß an Servicequalität und Energiewendeorientierung bereitzustellen.

Der vzbv fordert,

- die Qualitätsregulierung ambitioniert weiterzuentwickeln,
- das vereinfachte Verfahren für die Qualitätsregulierung abzuschaffen,
- Indikatoren für die Standardisierung und Modularisierung zu entwickeln,
- eine hohe Netzservicequalität anzureizen,
- den schnellen und reibungslosen Anschluss elektrischer Anlagen anzureizen. Dabei sollten Anlagen privater Haushalte gegenüber anderen Anlagen nicht benachteiligt werden.

¹ Vgl. BNetzA, 2024: Eckpunktepapier: Netze. Effizient. Sicher. Transformiert., https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles_enwg/GBK/Eckpktpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 14.11.2024.

² vgl. vzbv, 2024: Netzentgeltregulierung verbraucherfreundlich weiterentwickeln, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-03/24-02-28_Stellungnahme_vzbv_Netzregulierung_BNetzA_final.pdf, aufgerufen am 14.11.2024.

I. EINLEITUNG

Die Qualitätsregulierung stellt laut BNetzA den notwendigen Gegenpart zu einer auf Kosteneffizienz ausgerichteten Regulierung der Netze dar. Durch die Qualitätsregulierung werde sichergestellt, dass für Netzbetreiber trotz ihres Bestrebens, kosteneffizient zu sein, Anreize zur Optimierung ihrer Versorgungsqualität bestehen. Dafür ist in der Formel der Erlösbergrenze das Qualitätselement enthalten. Dieses kann sich je nach Netzzuverlässigkeit oder Netzleistungsfähigkeit eines Netzbetreibers positiv oder negativ auf die Erlösbergrenze auswirken.

Als Regelbeispiele für die Versorgungsqualität werden im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Netzzuverlässigkeit, die Netzleistungsfähigkeit und die Netzservicequalität genannt.

Die Netzzuverlässigkeit beschreibt die Fähigkeit, Energie möglichst unterbrechungsfrei und unter Einhaltung der Produktqualität zu transportieren. Die bisherige Qualitätsregulierung fokussiert sich auf diese Dimension, welche durch den „System Average Interruption Duration Index“ (SAIDI) abgebildet wird.

Die Netzleistungsfähigkeit beschreibt aktuell, die Fähigkeit des Energieversorgungsnetzes, die Nachfrage nach Übertragung von Energie zu befriedigen. Laut BNetzA soll die Netzleistungsfähigkeit zukünftig die Energiewendekompetenz miteinbeziehen. Die Energiewendekompetenz solle darauf abzielen, die Transformation der Netzinfrastruktur über alle Netzebenen hinweg im Hinblick auf die Energiewende, Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Preisgünstigkeit zu fördern.

Bisher nicht geregelt ist die Netzservicequalität, welche nach internationalem Verständnis das Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und seinen Kund:innen beschreibt. Sie kann beispielsweise Dienstleistungen wie die Einhaltung von Terminen oder die Qualität der Rechnungslegung beinhalten.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. QUALITÄTSREGULIERUNG AMBITIONIERT WEITERENTWICKELN

Im Bereich Strom nehmen immer mehr Verbraucher:innen aktiv an der Energiewende teil. Beispielsweise installieren und nutzen sie Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge. Dabei sind sie auf einen schnellen und reibungslosen Anschluss der Anlagen und Geräte durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber angewiesen. Dieser wiederum ist mit stark ansteigenden Anschlussanfragen und einem zunehmend stark ausgelasteten Stromnetz konfrontiert. In diesem Umfeld stellt die Versorgungsqualität für viele Verbraucher:innen nur einen Aspekt von Qualität eines Verteilnetzbetreibers dar.

Der vzbv begrüßt daher, dass die BNetzA beabsichtigt, in Zukunft auch die „Energiewendekompetenz“ der Netzbetreiber im Qualitätselement abzubilden. Die Indikatoren sollten dabei die Effizienz und Qualität der Netzbetreiber anreizen. Insbesondere die Leistungserbringung gegenüber den privaten Haushalten sollte verbessert werden.

Die Ausweitung von Transparenz ist ein erster richtiger Schritt.³ Allerdings sollten die Indikatoren analog zum bisherigen Qualitätselement unbedingt mit einem Bonus-Malus-System angereizt werden, damit sie eine Lenkungswirkung entfalten. Somit würden die Netzbetreiber angereizt werden, ein hohes Maß an Servicequalität und Energiewendeorientierung bereitzustellen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Qualitätsregulierung ambitioniert weiterzuentwickeln.

2. ZUGANG ZU VEREINFACHTEM VERFAHREN EINSCHRÄNKEN

Bisher können Stromverteilnetzbetreiber mit weniger als 30.000 Kund:innen das vereinfachte Verfahren nach § 24 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) nutzen. Diese Verteilnetzbetreiber sind bislang von Datenlieferungen zur Qualitätsregulierung befreit.

Die BNetzA beabsichtigt den Adressatenkreis der Qualitätsregulierung auszuweiten. Dies solle mindestens für die Netzzuverlässigkeit, die Aspekte der Energiewendekompetenz im Rahmen der Netzleistungsfähigkeit und für die Netzservicequalität gelten, da sich alle Netzbetreiber den Herausforderungen der Energiewende gleichermaßen stellen müssten.

Der vzbv begrüßt die Ausweitung des Adressatenkreises der Qualitätsregulierung.⁴ Aktuell wird laut BNetzA für rund 200 Verteilnetzbetreiber, die rund 85 Prozent der Letztverbraucher:innen im Bundesgebiet versorgen, regelmäßig ein Qualitätselement bestimmt. Der vzbv teilt die Einschätzung der BNetzA, dass sich alle Netzbetreibern den Herausforderungen der Energiewende gleichermaßen stellen sollten. Grundsätzlich

³ vgl. BNetzA, 2024: Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Methoden_Ebene2/Qualitaetselement/Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 14. 11.2024. Frage aus Eckpunktepapier: Teilen Sie die Aussagen zur Ausweitung der Transparenz?

⁴ vgl. Frage aus Eckpunktepapier: Teilen Sie die Aussagen zur Ausweitung des Adressatenkreises?

sollte das vereinfachte Verfahren für die Qualitätsregulierung daher abgeschafft werden. Mindestens sollte die Zugangsgrenze des vereinfachten Verfahrens auf 10.000 Kund:innen herabgesetzt werden.⁵ Dadurch würde für zusätzlich in etwa 280 Verteilnetzbetreiber ein Qualitätselement bestimmt werden.⁶

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, das vereinfachte Verfahren für die Qualitätsregulierung abzuschaffen.

3. BESCHLEUNIGTEN NETZANSCHLUSS VON PRIVATEN PV-ANLAGEN ANREIZEN

Im Zuge der Energiewende steigen die Anschlusszahlen insbesondere von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG aber auch von Ladeparks, Großwärmepumpen und Elektrolyseuren stark an. Um die ansteigende Anzahl an Netzanschlüssen umzusetzen, müssen die Netzbetreiber laut BNetzA ihre internen Abläufe und ihre IT-Infrastruktur umstellen. Die Anzahl oder die Dauer der Netzanschlüsse könne daher ein Indiz für eine hohe Energiewendekompetenz darstellen.

Laut BNetzA sind nicht alle Netzanschlüsse miteinander vergleichbar. Um eine Vergleichbarkeit der Netzanschlüsse sicherzustellen, sollen fünf Kategorien gebildet werden. Drei Kategorien für Erneuerbare-Energien-Anlagen je nach Spannungsebene, eine Kategorie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und eine Kategorie für große Verbraucher wie Großwärmepumpen, Ladeparks und Elektrolyseure.

Für jede dieser Kategorien sollen jeweils drei Kennzahlen gebildet werden, zum einen das Verhältnis der Neuanschlüsse zur Gesamtzahl der angeschlossenen Anlagen, zum zweiten das Verhältnis der Gesamtleistung aller Neuanschlüsse zur Gesamtleistung aller angeschlossenen Anlagen und zum Dritten die durchschnittliche Anschlusszeit.

Der vzbv begrüßt die Erhebung von Kennzahlen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen, weil damit mehr Kosteneffizienz erreichbar wäre.⁷ Bei der genauen Ausgestaltung der Kennzahlen sollte darauf geachtet werden, dass der Anschluss von elektrischen Anlagen privater Haushalte gegenüber anderen Anlagen nicht benachteiligt wird.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, den schnellen und reibungslosen Anschluss elektrischer Anlagen anzureizen. Dabei sollten Anlagen privater Haushalte gegenüber anderen Anlagen nicht benachteiligt werden.

4. STANDARDISIERUNG UND MODULARISIERUNG ANREIZEN

Ein wesentliches Hemmnis bei der Transformation der Energienetze aufgrund der Energiewende sind laut BNetzA unternehmensindividuelle Lösungen einzelner Netzbetreiber. Daher strebt die BNetzA eine möglichst weitgehende Standardisierung an. Ein

⁵ vgl. Frage aus Eckpunktepapier: Welche Abgrenzung hinsichtlich des Adressatenkreises würden Sie vornehmen?

⁶ Laut Monitoringbericht 2023 hatten 283 Verteilnetzbetreiber zwischen 10.001 und 30.000 Kund:innen. vgl. BNetzA, 2023: Monitoringbericht 2023, <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2023.pdf>, aufgerufen 14.11.2024.

⁷ vgl. Frage aus Eckpunktepapier: Eignen sich die vorgeschlagenen Kennzahlen, um die möglichst schnelle Herstellung möglichst vieler Netzanschlüsse innerhalb der gebildeten Kategorien anzureizen?

bisher diskutierter Indikator sei die Kooperationsanzahl zwischen Netzbetreibern gewesen. Weiterhin bestünde Energiewendekompetenz auch darin, dass Netzbetreiber Prozesse wie die Standardisierung oder Modularisierung mit dem Ziel aktiv vorantreiben, die Energiewendekompetenz aller Netzbetreiber zu verbessern.

Der vzbv teilt die Einschätzungen der BNetzA. In einem ersten Schritt sollte erwogen werden ein höheres Maß an Standardisierung durch Vorgaben des Gesetzgebers oder der BNetzA zu erreichen. Zusätzlich ist die Entwicklung von Indikatoren, die Standardisierung und Modularisierung messen sinnvoll.⁸

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, Indikatoren für die Standardisierung und Modularisierung zu entwickeln.

5. NETZSERVICEQUALITÄT ANREIZEN

Die BNetzA erwägt, die Servicequalität in der Qualitätsregulierung neu einzuführen. Allerdings sieht die BNetzA dabei allenfalls Handlungsbedarf bei der Schaffung von mehr Transparenz und Vergleichbarkeit durch die Veröffentlichung entsprechender Daten. Eine Setzung zusätzlicher Anreize sei nicht notwendig, da im Bereich des Verhältnisses zwischen Netzbetreiber und Kund:innen schon zahlreiche gesetzliche Vorgaben bestünden, um die Netzservicequalität zu fördern. Die BNetzA verweist dabei beispielsweise auf die nach § 14e EnWG einzurichtende gemeinsame Internetplattform, die Veröffentlichungspflichten nach § 23c EnWG oder die aktuell geplante unverbindliche Netzanschlussauskunft.

Die von der BNetzA erwähnten gesetzlichen Regelungen sollten die Netzservicequalität erhöhen. Allerdings wird die Umsetzung der kürzlich verabschiedeten gesetzlichen Regelungen etwas Zeit in Anspruch nehmen. Zudem ist die Standardisierung und Digitalisierung von Netzanschlussverfahren gesetzlich noch nicht vollumfänglich vorgegeben.⁹ Weiterhin führen nach Ansicht des vzbv gesetzliche Vorgaben nicht zwingend zu einer fristgerechten Umsetzung bei den Netzbetreibern. Daher sollten Indikatoren entwickelt werden, welche die Umsetzung der Netzservicequalität anreizen. Beispielsweise könnten die Realisierungsgeschwindigkeit eines Stromzählerwechsels oder die Reaktionszeit auf Verbraucheranfragen verwendet werden.¹⁰

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, eine hohe Netzservicequalität anzureizen.

⁸ vgl. Frage aus Eckpunktepapier: Welche Ansätze sehen Sie als sinnvoll und praktikabel an, um die Standardisierungs- und Modularisierungsprozesse in der Netzbranche anzureizen?

⁹ vgl. Frage aus Eckpunktepapier: Stimmen Sie der Sichtweise zu, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen die Netzservicequalität vollständig abbilden?

¹⁰ vgl. Frage aus Eckpunktepapier: Gibt es weitere Anknüpfungspunkte für die Bewertung der Netzservicequalität eines Netzbetreibers?